



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Deutscher Großhandelsverband Haustechnik e.V.

und die Kurzbezeichnung **DG Haustechnik**.

Der Verbandssitz ist Bonn.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck

1.0 Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss und die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen und Betrieben des Fachgroßhandels Haustechnik zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen im In- und Ausland. Hierzu gehören im Rahmen der Möglichkeiten insbesondere:

1.1 Wahrnehmung der beruflichen, fachlichen, wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Interessen und Zusammenarbeit mit

Behörden und staatlichen Organen,
Körperschaften,
Industrie,
Handel,
Verarbeitern,
Verbrauchern,
Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Gruppen usw.

sowie deren organisatorischen Zusammenschlüssen im In- und Ausland;

1.2 Förderung und Zusammenarbeit der Haustechnik-Fachgroßhandelsunternehmen mit den Unternehmen der nächsten Wirtschaftsstufe, insbesondere den handwerklichen und industriellen Verarbeitungsbetrieben;

1.3 Förderung des lautereren Wettbewerbs;

1.4 Wahrung der Interessen als markteteiligte bzw. anhörungspflichtige Wirtschaftsstufe auf wettbewerblichem Gebiet;

1.5 Betätigung als Rationalisierungsverband einschließlich der Förderung, Prüfung und Durchführung von Vorschriften und Normungs-, Typungs- und Spezialisierungsvorhaben unter besonderer Beachtung von Sicherheitsbestimmungen im Bereich wettbewerbsrechtlicher und technischer Vorschriften; hierzu gehört erforderlichenfalls die angemessene Beteiligung von organisierten Gruppen der Lieferanten und/oder Abnehmer;

1.6 Betätigung als Wirtschaftsverband im Geltungsbereich von Notstandsgesetzen und -maßnahmen;

1.7 Förderung des Berufsstandes, insbesondere durch Unterrichtung und Beratung in Grundsatzfragen des Marktes und Wettbewerbs, der Wirtschaftspolitik, des Wirtschafts- und Sozialrechts, der Betriebswirtschaft, von Finanz- und Steuerfragen, der Ausbildung und Schulung, der Werbung usw. sowie durch überbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch, Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Berichterstattung;

1.8 Erwerb von Mitgliedschaften und Beteiligungen, die dem Verbandszweck dienen.

2.0 Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung ist untersagt.

§ 4 Verbandssortiment

Die verbandliche Betreuung umfasst alle Artikel, die handelsüblich zum Sortiment des Fachgroßhandels für Haustechnik mit dem Schwergewicht für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf gehören.

§ 5 Mitgliedschaft

1.0 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2.0 Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

2.1 Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen sowie

2.2 Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen mit Zweigniederlassungen / verbundene Unternehmen.

Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied kann erworben werden von:

2.3 Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen, deren Mitglieder bzw. Gesellschafter Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen gem. §5 Abs. 2.1 oder 2.2 sind, soweit mindestens ein Mitglied des DG Haustechnik der Einkaufskooperation bzw. Verbundgruppe angehört.

3.0 Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Nachweis der Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung:

Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde und Eintragung in das Handelsregister als Fachgroßhandelsunternehmen des in § 4 genannten haustechnischen Fachsortiments mit Sitz im Verbandsgebiet.

3.2 Selbstständigkeit / Unabhängigkeit:

Nachweis der organisatorischen Selbstständigkeit sowie wirtschaftliche, finanzielle und personelle Unabhängigkeit von

- Lieferanten des haustechnischen Fachsortiments (vgl. § 4), dem typischen Kundenkreis des Fachgroßhandels für die Haustechnikbranche,
- Internethändlern, die nicht zugleich im überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit die wesentlichen Funktionen des stationären Fachgroßhandels im Sinne des § 5 Ziffer 3.4 der Satzung ausführen,
- Unternehmen, die überwiegend Einzelhandel betreiben.

3.3 Persönliche und haustechnisch-fachliche Eignung:

Diese ist für Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Leitende Angestellte durch mindestens dreijährige kaufmännische Betätigung und/oder nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung im Fachgroßhandel für Haustechnik (vgl. § 4) nachzuweisen.

Mindestens eine der genannten Personen muss als Ausbilder im Fachgroßhandel für Haustechnik geeignet sein. Der Nachweis kann durch Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer geführt werden.

Ausnahmen von der Vorschrift 3.3 können zugelassen werden, wenn die kaufmännische und haustechnisch-fachliche Eignung nach obigen Grundsätzen auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

3.4 Erfüllung der Fachgroßhandelsfunktionen:

Nachweis der Betätigung als Fachgroßhandelsunternehmen für Haustechnik in solchem Umfang, dass durch die Erfüllung der branchenüblichen Funktionen zur Lösung der Berufsaufgaben wirkungsvoll beigetragen werden kann.

Hierzu gehören mindestens:

3.4.1 Nachweis der dauernden Führung des haustechnischen Fachsortiments (Vollsortiment in Sanitär- und/oder Heizungs- und/oder Klima-, Lüftungs-Artikeln) und einer für die Funktionserfüllung ausreichenden Lagerhaltung; ein Vollsortiment beinhaltet das regelmäßige Führen eines repräsentativen Querschnitts der wesentlichen Warengruppen des jeweiligen Sortiments.

- 3.4.2 Nachweis der ständigen Ausstellung der Produkte in einem branchenüblichen und dem Geschäftsumfang angemessenen Umfang in einem oder mehreren Schau-
räumen. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 13) hat das Recht, verbindliche Richt-
linien über Art und Umfang der ständigen Ausstellung entsprechend der Bran-
chenübung des ausstellenden Fachgroßhandels zu erlassen.
- 3.4.3 Nachweis des Einkaufs im Großen von einer Vielzahl von Lieferanten im freien
Markt auf eigene Rechnung und eigene Gefahr.
- 3.4.4 Nachweis der Warenbestellung im branchenüblichen Umfang auf das eigene La-
ger.
- 3.4.5 Nachweis des ständigen Wiederverkaufs an den typischen Kundenkreis des Fach-
großhandels für Haustechnik, überwiegend im freien Markt auf eigene Rechnung
und auf eigene Gefahr unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und beste-
hender Handelsbräuche sowie der allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und
Gefahrenabwehr im Bereich der Haustechnik. Die Abnehmer müssen die fachge-
rechte Verarbeitung des gelieferten Materials gewährleisten.
- 3.4.6 Nachweis des Wiederverkaufs, überwiegend im freien Markt, liegt nur dann vor,
wenn der Umsatz des haustechnischen Fachsortiments mit Abnehmern getätigt
wird, mit denen das Unternehmen oder dessen Inhaber und/oder Gesellschafter
nicht verbunden sind.
- 3.4.7 Nachweis der Erfüllung der Kreditfunktion in branchenüblicher Weise.
- 3.4.8 Nachweis der nicht nur gelegentlichen Erfüllung der üblichen Beratungsfunktion
des Fachgroßhandels, insbesondere durch
- die Beschäftigung von geschultem Fachpersonal in den Schauräumen und im
Außendienst,
 - Kalkulation der Materialkosten nach Leistungsverzeichnis zur Unterstützung
der Teilnahme des Handwerks an Ausschreibungen,
 - Beratung in Bezug auf historische Ersatzteile (einschließlich deren Beschaf-
fung).
- 3.4.9 Nachweis der nicht nur gelegentlichen Erfüllung der üblichen Dienstleistungs-
funktionen des Fachgroßhandels, insbesondere durch
- Lagerbevorratung von Bestellware für das Handwerk,
 - Terminlieferung bedarfsgerechter Teilmengen an und auf die Baustelle,
 - Einrichtung und Betrieb eines Notdienstes,
 - ein branchenübliches Schulungsangebot für das Handwerk.
- 3.4.10 Soweit es auf die Branchenübung ankommt, so ist allein auf den Fachgroßhandel,
der die o.g. Funktionen erfüllt, abzustellen.
- 3.5 Unternehmen mit Zweigniederlassungen /verbundene Unternehmen:
Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder verbundene Unternehmen (sinngemäße
Anwendung der §§ 15 ff. AktG) erwerben die Mitgliedschaft für das gesamte Unterneh-
men durch die Zentrale.
Für Unternehmen, in welchen nur einzelne Zweigniederlassungen die Mitgliedschaftsvor-
aussetzungen erfüllen, kann auf Antrag eine auf die Zweigniederlassung oder das ver-
bundene Unternehmen abgestellte Sonderregelung durch den Geschäftsführenden Vor-
stand herbeigeführt werden.
- 3.6 Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen:
Für Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen, in denen nur einzelne Mitglieder bzw.
Gesellschafter die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag eine auf die-
se Mitglieder bzw. Gesellschafter abgestellte Sonderregelung durch den Geschäftsführen-
den Vorstand herbeigeführt werden.

4.0 Versagung der Mitgliedschaft

Einschlägige Fachgroßhandelsfirmen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere nicht:

Fertigungsbetriebe, Konstruktions- und Montagebüros, ausschließliche Werksauslieferungs- und Konsignationslager, reine oder schwerpunktmäßige Versandhändler, die ihre Produkte vorwiegend im Fernabsatz anbieten und die in Ziffer 3.4.2/ 3.4.8/ 3.4.9 genannten Leistungen nicht, nur gelegentlich oder nur in Sonderfällen erbringen, Handwerks- und Verarbeitungsbetriebe, Handelsvertreter sowie Ingenieurbüros für Projektbearbeitung und -beratung, Einzelhandlungen, Handelsfirmen, die – wie Baustoff-, Eisenwaren- und Eisenhandelsfirmen – einzelne Waren des Fachsortiments gelegentlich oder in Sonderfällen absetzen, Zusammenschlüsse von Handwerks-, Handels-, Industrie- und Versorgungsunternehmen, Einkaufsringe, Ein- und Verkaufsgenossenschaften, zentrale Materialbeschaffungsstellen, Agenten- und Vertreterfirmen, Generalunternehmer, Firmen, die in wirtschaftlichem und/oder personellem Zusammenhang mit Firmen einer der vorgenannten Betriebsart stehen usw., und zwar unabhängig von der jeweiligen Rechtsform.

5.0 Alle Nachweispflichten liegen beim Antragsteller.

6.0 Ausnahmen von den Regelungen in § 5 kann der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

2. Auskünfte, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag für notwendig erachtet werden, sind zu erteilen; sie sind vertraulich zu behandeln. Aufnahmeantrag und Unterlagen werden Eigentum des Verbandes.

3. Wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, ist der Verband nach erfolgter Aufnahme zum Ausschluss berechtigt. Als unrichtig ist auch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen anzusehen, deren Bekanntgabe nach Treu und Glauben gefordert werden kann.

4. Vor Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der zuständige Bezirks-Obmann zu hören.

5. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Obmanns über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Antragsteller und dem zuständigen Bezirks-Obmann mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand abschließend.

6. Das Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle den Wegfall bzw. Änderungen einzelner oder aller Voraussetzungen der Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.

Das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen kann von der Geschäftsführung jederzeit überprüft werden.

§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft

1.0 Die Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere auf

1.1 Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes sowie

1.2 Beratung, Betreuung, Förderung, Unterrichtung und Vertretung im Rahmen des Verbandszwecks. Die Vertretung von Einzelinteressen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein überwiegendes Gesamtinteresse besteht.

- 1.3 Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2.1 und 2.2 haben das Recht auf Ausübung des Stimmrechts gemäß § 12 Abs. 4.1; Die assoziierten Mitglieder nach § 5 Abs. 2.3 (Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen) haben kein Stimmrecht.
- 2.0 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten voraus.

§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1.0 Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - 1.1 den Verband und seine satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern sowie die Beschlüsse und Maßnahmen seiner Verbandsorgane zu beachten und durchzusetzen;
 - 1.2 die ihm zur Kenntnis gelangten Verletzungen der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen;
 - 1.3 Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen bei Fälligkeit zu zahlen. Der DG Haustechnik ist Mitglied im Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA), Berlin. Die Erhebung des Beitrages für den BGA erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung des BGA, der Bestandteil der DG Haustechnik Beitragsordnung ist. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Einziehung dieses Beitrages der Geschäftsstelle des BGA zu übertragen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Unternehmens in einem Landes- oder Fachverband des BGA ist der BGA Jahresbeitrag nur einmal zu entrichten. In diesem Fall erhält das Mitgliedsunternehmen eine Freistellungsbescheinigung.
 - 1.4 Die assoziierten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2.3 (Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen) verpflichten sich, den DG Haustechnik bei der Mitgliederwerbung innerhalb der Einkaufskooperation bzw. Verbundgruppe zu unterstützen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.0 Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand die Wirksamkeit einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt anerkennen;
 - 1.2 durch Aufgabe des Betriebes, Beantragung eines Insolvenzverfahrens, rechtswirksame Löschung der Firma im Handelsregister sowie rechtskräftiges behördliches Betätigungsverbot;
 - 1.3 durch Ausschluss,
 - 1.3.1 wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung ganz oder teilweise entfallen;
 - 1.3.2 wenn Mitgliedschaftsverpflichtungen durch groben Verstoß verletzt, die Interessen des Verbandes oder der Branche geschädigt werden oder wenn dem Verbandszweck zuwidergehandelt wird;
 - 1.3.3 wenn beschlossene Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen nach Inverzugsetzung und unter Hinweis auf die Folgen auch nach der dritten Mahnung nicht gezahlt werden. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig;
 - 1.3.4 im Falle des § 6 Ziff. 3.
- 2.0 Der Ausschluss ist in den Fällen des 1.3.1 und 1.3.2 erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung/Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied das satzungskonforme Verhalten ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die den sofortigen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 3.0. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übermitteln. Der Ausschluss wird mit Zugang bei

dem Mitglied wirksam, wenn sich nicht aus der Mitteilung über den Ausschluss im Einzelfall etwas Anderes ergibt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des begründeten Beschlusses Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die begründete Beschwerde ist an die Geschäftsstelle des DG-Haustechnik zu übermitteln. Sie ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied unter Hinweis auf den genannten Tagesordnungspunkt einzuladen. Die Beschwerde hat bis zum Zugang der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Während des Ausschlussverfahrens sind Verfahren gegen die Ausschlussentscheidung vor Gericht oder Behörde ausgeschlossen. Das Ausschlussverfahren endet mit Zugang der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- 4.0 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Eingezahlte Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet. Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen gedeckt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung des DG Haustechnik.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Mitgliederversammlung,
2. Geschäftsführender Vorstand,
3. Obleuteversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.0 Oberstes Verbandsorgan ist die Mitgliederversammlung

2.0 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.

Ihr obliegt insbesondere

- 2.1 Entgegennahme der Berichte von Geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführung,
 - 2.2 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer,
 - 2.3 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.4 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 2.5 Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - 2.6 Verabschiedung eines Rahmen-Haushaltsplanes (Höchstbeträge), für drei Jahre – entsprechend der Wahlperiode,
 - 2.7 Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - 2.8 Verabschiedung von Geschäftsordnungen für die Verbandsbezirke und die Ausschüsse,
 - 2.9 Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - 2.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 22,
 - 2.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß § 23,
 - 2.12 Endgültige Entscheidung in Ausschlussverfahren.
- 3.0 Die Mitgliederversammlung wird einberufen
- 3.1 als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich,

- 3.2 als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder nach dem Stand vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres.
 - 3.3 Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
Zusatz- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sollen, finanzwirksame Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Spätere Anträge können mit einfacher Stimmenmehrheit der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden, soweit diese Satzung nicht qualifizierte Mehrheit erfordert.
 - 3.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 4.0 Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder gem. § 5 Abs. 2.1 und 2.2 ausgeübt.
- 4.1 Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Stimmrechtsordnung. Die Stimmrechtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
 - 4.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 4.3 Stimmberechtigt ist nachstehender Personenkreis:
Inhaber von Einzelfirmen, persönlich haftende Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften, GmbH-Geschäftsführer, Vorstands-Mitglieder von Aktiengesellschaften sowie Prokuristen.
 - 4.4 Ein Mitglied kann bis zu fünf weitere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten; die Vollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung zu hinterlegen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1.0 Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verband in dem von Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen.
- 1.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden.
 - 1.2 Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes vorzuschlagen.
 - 1.3 Wahlvorschläge (Kandidaturen) müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Kandidaturen können in besonderen Fällen auch noch vor Beginn der Vorstandswahl angemeldet werden.
 - 1.4 Der amtierende Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Kandidatenliste. Er soll bei der Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes in ausgewogener Weise die einzelnen Regionen und Größenklassen der Mitgliedsunternehmen berücksichtigen: Es sollen die Regionen Nord – Mitte – Süd sowie große- mittlere/kleinere Unternehmen angemessen vertreten sein.
 - 1.5 Für die Durchführung der satzungsgemäßen Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes schlägt der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter vor. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dem Wahlleiter steht die Geschäftsführung zur Unterstützung zur Verfügung.
 - 1.6 Wählbar sind bisherige Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die in § 12 Ziff. 4.3 genannten Personen aus dem Kreis der Mitglieder, wobei für Prokuristen die Zustimmung des Unternehmers nachzuweisen ist.
 - 1.7 Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreichen mehr als acht Kandidaten diese Stimmenmehrheit, so ist gewählt, wer im Verhältnis dieser Kandidaten untereinander die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

- 1.8 Der erste Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung.
Im Verhinderungsfalle führt ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz.
- 1.9 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsdauer aus oder ist es auf längere Zeit verhindert, so beruft der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer bis zur nächsten Wahl bzw. bis zur Beendigung der Verhinderung läuft.
- 1.10 Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.0 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
- 2.1 Leitung des Verbandes, Verwaltung des Verbandsvermögens und Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;
- 2.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
- 2.3 Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung);
- 2.4 Bestellung der Geschäftsführer;
- 2.5 Einrichtung von Verbandsbezirken und Ausschüssen, Bestätigung von Obleuten und Stellvertretern von Verbandsbezirken, Berufung von Obleuten und Mitgliedern von Ausschüssen, Berufung von Sachbearbeitern für die Behandlung von Grundsatz- und Fachfragen;
- 2.6 Beschlussfassung in Aufnahme- und Ausschlussverfahren;
- 2.7 Einrichtung von Verbandsbezirken;
- 2.8 Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts.
- 3.0 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende; sie vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Intern leitet der erste Vorsitzende den Verband. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4.0 Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen auf Weisung des ersten Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters im Bedarfsfall zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 4.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei den Beschlüssen ist Einstimmigkeit anzustreben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- 4.2 Der Geschäftsführende Vorstand wird auch einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dies schriftlich beantragt.

§ 14 Obleuteversammlung

1. Die Obleuteversammlung besteht aus den Obleuten der vom Geschäftsführenden Vorstand eingerichteten Verbandsbezirke. Ihr obliegt die Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Koordinierung der bezirklichen Arbeit.
2. Die Obleuteversammlung tritt auf Weisung des ersten Vorsitzenden sowie auf Antrag von mindestens 20 % der Bezirksobleute zusammen. Sie soll in der Regel mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst vor der Mitgliederversammlung, tagen.
3. Obleute werden auf Vorschlag der Mitglieder des betreffenden Bezirks vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
4. Aufgabe des Obmannes ist die Durchführung von Bezirksversammlungen. Er hat den Geschäftsführenden Vorstand über alle Feststellungen und Ereignisse in seinem Gebiet zu informieren und

sich für die Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Vorstandes in seinem Bezirk einzusetzen.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Geschäftsführende Vorstand richtet im Bedarfsfall Ausschüsse (Kompetenzteams) als fachliche Beratungsgremien ein.
2. Obmann und Mitglieder von Ausschüssen werden gem. § 13 Ziff. 2.5 vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Nach Weisung des ersten Vorsitzenden nehmen die Obleute an Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 16 Abstimmung

1. Die Beschlussfassung in Geschäftsführenden Vorstand, Obleuteversammlung, Verbandsbezirken und Ausschüssen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Ehrenämter in Geschäftsführendem Vorstand, Rechnungsprüfung, Obleuteversammlung und Ausschüssen können wegen der hohen Verantwortlichkeit und zur Wahrung der Kontinuität der sachlichen Arbeit nur persönlich wahrgenommen werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Inhaber von Ehrenämtern sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge auch nach Beendigung ihrer Amtsdauer vertraulich zu behandeln.
3. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Einzelheiten können in einer vom Geschäftsführenden Vorstand zu verabschiedenden Reisekostenordnung geregelt werden.

§ 18 Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern sollen nur solche Personen gewählt werden, die im Verband kein anderes Amt bekleiden.

§ 19 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen der Verbandsorgane ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ihre Pflichten und Rechte sind vertraglich zu regeln.
2. Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit und Berichtspflicht gemäß der Rechtsordnung und den Beschlüssen, Weisungen und Richtlinien der Verbandsorgane nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit aus.
3. Die Geschäftsführung nimmt beratend an Sitzungen und Besprechungen teil, soweit nicht sie selbst betreffende Angelegenheiten erörtert werden.

4. Die Geschäftsführung wird für die Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.
5. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung (§ 13 Ziff. 2.3).

§ 21 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 22 Satzungsänderung

Für Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Dauer und Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder muss gültig vertreten sein.
Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertelmehrheit der gültig vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Gleichzeitig ist über den genauen Zeitpunkt der Auflösung, die Bestellung eines Liquidators und die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.
Kommt ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens nicht zustande, so gelten die Bestimmungen des BGB.
3. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann durch den Vorsitzenden dieser Versammlung mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig vertretenen Stimmen über die Auflösung.

§ 24 Behebung von Satzungsbeanstandungen

Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister oder sonstige Behörden verlangen sollten, vorzunehmen. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für solche Änderungen Untervollmacht zur Durchführung dieser Aufgaben zu erteilen.

§ 25 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

<p>Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Registernummer VR 2176 am 5. Juli 2021</p>
